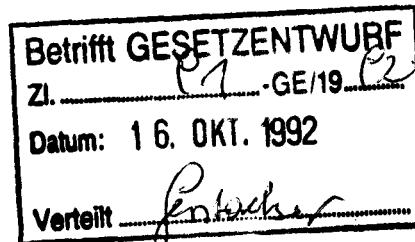


**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST**

Zl. Verf- 1078/8/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**  
 Tel.Nr.: 0463-536  
 Dw.: 30204

Bezug:



Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993;  
 Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 9. Oktober 1992  
 Für die Kärntner Landesregierung:  
 Der Landesamtsdirektor:  
 Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Dokument*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1078/8/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**  
Tel.Nr.: 0463-536  
Dw.: **30204**

**Bezug:**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1992;  
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63  
1016 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 28. Juli 1992, GZ. 13.008/91-I5/92, übermittelten Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Die Initiative für ein spezielles Schuldenregulierungsverfahren für Privatpersonen, die letztlich auf eine Forderung der Landessozialreferentenkonferenz 1990 zurückgeht, wird grundsätzlich begrüßt.
2. Die Vorschläge für ein Vergleichsverfahren, wie sie im 2. Hauptstück der Novelle vorgeschlagen werden, womit auf Antrag des Schuldners ein solches Vergleichsverfahren vom Landeshauptmann zu eröffnen ist, müssen jedoch aus verfassungsrechtlicher wie auch aus finanzausgleichsrechtlicher Sicht abgelehnt werden. Die in einem solchen Verfahren zu entscheidenden Angelegenheiten sind dem Kernbereich des Zivilrechtes zuzuordnen, weshalb eine Befassung von Verwaltungsorganen mit diesen Angelegenheiten nicht vertretbar erscheint. Vor allem aber muß es abgelehnt werden, wenn ohne sachliche Rechtfertigung Vollzugszuständigkeiten, die dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung

- 2 -

vorbehalten sind, auf Organe abgewälzt werden, deren Personal- und Amtsschaufwand von den Ländern zu tragen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 9. Oktober 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Adenig*